

Dienste zu übernehmen? Ich finde darin keinen Grund; es würde nur so viel heißen: Kein Mensch ist befähigt, einen Dienst anzunehmen, als die Rittergutsbesitzer. Dann wurde gesagt, sie befänden sich viel im Auslande; allein auch andere Einwohner des Landes werden sich in eben so großer Anzahl im Auslande befinden, und übrigens sind ja auch im §. 16. Gründe genug angegeben, wodurch Jemand entschuldigt wird. Ist die Reise unaufschieblich, so wird das ein hinreichender Grund sein; reist er aber bloß zum Vergnügen, so wird man nicht sagen können, daß dieß ein hinreichend entschuldigender Grund sei, um von der Wahl auszubleiben. Ferner wurde gesagt, die Ritterguts-Besitzer seien oft weit vom Wahlorte entfernt, sie hätten erst weite Reisen zu machen; da frage ich aber, ob nicht die Wahlbezirke die Wahlmänner viel weiter herziehen, ob diese Leute nicht oft 6, 8 bis 10 Stunden machen müssen, und wenn der Ritterguts-Besitzer eine Berücksichtigung verdient, so muß sie auch dem Bauer zustehen. Ueberhaupt sehe ich den Grund nicht ein, daß bei den Wahlmännern ein anderer Fall Platz greife, weil diese oft mehrere tausend Menschen zu vertreten hätten. Wollen wir darauf Rücksicht nehmen, so müssen wir auch die Zahl der Abgg. der Ritterschaft beschränken; es würden nicht so viele Ritterguts-Besitzer in unsern Schoos aufgenommen werden können; da sie aber zum dritten Theile in unserer Kammer sitzen, so sehe ich nicht ein, wie daher ein Grund genommen werden kann, weil sie weniger Menschen vertreten. Dann wurde gesagt, daß die Kreistage zu gleicher Zeit stattfänden; allein das ist nur ein Factum, es bedarf nur eines Antrags an die Staatsregierung, um diesem abzuhelfen; denn allerdings könnte dieß eine Ursache werden, daß die gehörige Anzahl nicht erschiene, obwohl ich nicht glaube, daß die Zahl derjenigen, welche in verschiedenen Kreisen Rittergüter besitzen, sehr groß sein wird.

Abg. a. d. Winkel: Was mir entgegeng gehalten wurde, daß die Wahlmänner oft eben so weit zu gehen hätten, wie mancher Rittergutsbesitzer vom Wahlorte entfernt sei, kann ich nicht anerkennen; denn es haben die Wahlmänner der bäuerlichen Deputirten die Wahlen nicht in den Kreisstädten, sondern in ihren Bezirken. Wenn von dem Abg. gesagt wurde, daß die Wahlmänner 6, 8 bis 10 Stunden zu gehen hätten, so setze ich dem entgegen, daß die Rittergutsbesitzer oft 20 Stunden zu reisen haben. Ein fernerer Unterschied ist der, daß kein Mensch von den Wahlmännern verlangen wird, daß sie diese Reise aus eignen Mitteln bestreiten sollen, sondern sie bekommen dafür Auslösung. Wenn endlich gesagt wurde, es sei der Grund nicht anwendbar, daß viele Rittergutsbesitzer im Auslande sich befänden, und das Gesetz schon die Entschuldigungsgründe bestimme, so muß ich bemerken, daß das Gesetz diese Ausnahmen allerdings gestattet; wenn aber das Gesetz sagt: es sollen $\frac{2}{3}$ Theil erscheinen, und es fehlen nun mehr als $\frac{1}{3}$, so ist die Wahl ungiltig, und es ist nicht gesagt, ob die, welche entschuldigt sind, dabei ausgenommen seien.

Abg. Rour: Das ist wohl ein Irrthum, wenn der Abg. sagt, die Wahlmänner erhielten eine Auslösung. In der Regel erhalten sie keine Auslösung; sie haben auch bei den letzten Wah-

len nichts bekommen, und es ist dieß auch nicht zu wünschen. Uebrigens wählen die Urwähler die Wahlmänner, und diese wählen die Deputirten. Wollte man eine Parität begründen, so müßte man sagen, die Rittergutsbesitzer wählen Wahlmänner, und diese erst die Abgg. Nun kann man aber doch nicht die Absicht haben, daß die Rittergutsbesitzer $\frac{2}{3}$ zu Wahlmännern erwählen sollen; denn das würde außer allem Verhältniß stehen. Ich betrachte die Rittergutsbesitzer bloß als Urwähler, nicht aber als Wahlmänner, letztere hat man bloß um deswillen, damit die Wahl nicht erschwert und verweiltläufigt werden soll.

Abg. v. Mayer: Ich finde die Gründe, welche die Deputation angeführt hat, weder durch das widerlegt, was der Abg. Astenstädt geäußert hat, noch auch und am allerwenigsten durch das, was der Abg. Richter (aus Zwickau) vorbrachte; im Gegentheil muß ich das Wort ergreifen, um mich darüber zu erklären, daß ich nicht angemessen finde, wenn bei jeder Gelegenheit ein Zwiespalt unter den Vertretern des gemeinsamen Vaterlandes zu erregen gesucht wird. Wer ist im Stande, hier von einem Privilegium zu sprechen, das den Ritterguts-Besitzern gegeben werde, während man sie doch nur so gestellt wissen will, wie die Vertreter des Bauernstandes, zu welchem auch sie ihren Beschäftigungen nach zum Theil gehören. Der Abg. hebt besonders den Unterschied zwischen bürgerlichen und adeligen Wahlen hervor, und will unter letztern die der Ritterguts-Besitzer besonders verstanden wissen. Was soll aber das? Es giebt so viele bürgerliche Rittergutsbesitzer als adelige, es giebt Leute aus dem Bauernstande, welche sich Rittergüter erworben haben, sie stehen sich alle gleich. Es verschmilzt sich dieser Stand immer mehr mit den andern, und man muß beklagen, wenn von einem städtischen Abg. dieser Zunder der Zwietracht immer fort und fort angefacht wird. Bei der gegenwärtigen Aeußerung kommt es mir daher auch nur darauf an, in der Kammer den Eindruck dieser Bestrebung zu schwächen. Ich finde keine Bevorzugung irgend eines Standes hier; denn dasselbe Recht, was dem Landmanne zusteht, der nicht gezwungen ist, bei der Wahl zu erscheinen, sollte auch den Ritterguts-Besitzern zustehen. Weit entfernt, daß er bevorzugt wird, wird er vielmehr durch das Gesetz benachtheiligt. Mit einem Wahlmanne ist der Ritterguts-Besitzer nicht zu vergleichen; jener muß eine Pflicht erfüllen, die ihm von einer großen Anzahl seiner Mitbürger aufgelegt worden ist, einem Vertrauen entsprechen, das ihm durch seine Wahl zu erkennen gegeben worden ist, dagegen hat der Rittergutsbesitzer keine Pflicht weiter zu erfüllen, als die er für seine Person hat. Ich werde auf diese Gründe nicht weiter eingehen, sie sind schon so klar und präcis angeführt, daß ich in der That keinen Grund gehört habe, der das widerlegt hätte. Auch ich bin der Meinung, und bekenne es offen, daß mir selbst der Gesetzentwurf nicht das richtige Princip aufzustellen scheint, wenn überhaupt eine nothwendige Zahl bestimmt werden will; auch ich bin der Meinung, daß gar keine Zahl zu bestimmen sei, und daß, wenn die Zahl der Erschienenen selbst auf Einen herabgefallen wäre, mir die Wahl eben so legal vorkommt. Wenigstens wird doch der erscheinen, welcher die Wahl veranstal-